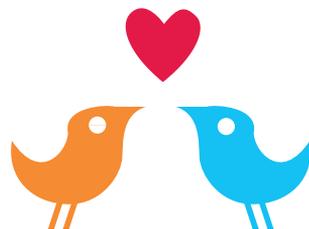


Inhaltsverzeichnis



28

Das Jawort:
Wie die Trauung
abläuft



Die Frau gehorcht:
Alles noch gar nicht
so lange her



Warum heiraten?
Fünf gute Gründe
für die Ehe

4 Was wollen Sie wissen?

11 Warum heiraten?

- 12 Fünf gute Gründe für die Ehe
- 15 Irrtümer über die Ehe – und was stimmt

19 Die Trauung: Standesamt und Feier

- 24 Die Qual der Wahl: Der Name nach der Heirat
- 28 Im Standesamt: Wie die Trauung abläuft
- 31 Mit kühlem Kopf planen

37 Wem gehört was?

- 38 Wohnung und Hausrat
- 39 Folgen bei den Finanzen
- 44 Was sich beim Vermögen ändert
- 48 Der Traum von den eigenen vier Wänden

53 Füreinander einstehen

- 55 Eine Vereinbarung über die Rollenverteilung treffen
- 59 Regelungen zum Schutz
- 62 Einsatz des Vermögens

65 So sparen Sie Steuern

- 66 Lohn- und Einkommensteuer sparen
- 74 Erbschaft und Schenkung

77 Versicherungen optimieren

- 78 Krankheit und Pflege
- 82 Haftung für Schäden
- 83 Zuhause, Alltag und Beruf

87 Beispiele aus dem Leben

- 88 Junges Glück: Einfach heiraten
- 94 Patchworkfamilie
- 101 Gleichgeschlechtliches Paar
- 105 Spätes Glück: Vor- und Nachteile abwägen
- 110 Binationale Ehen: Recht selbst bestimmen

115 Für alle Fälle vorsorgen

- 116 Eine Vorsorgevollmacht verfassen
- 118 Erben selbst bestimmen
- 124 Hinterbliebene zusätzlich privat absichern



87

Praxisfragen:
Beispiele aus
dem Leben



131

Liebe ohne Grenzen:
Worauf Sie achten
sollten, wenn ein
Partner aus dem
Ausland kommt



141

Eheverträge:
Wie Sie eigene Regeln
aufstellen können

131 Liebe über Ländergrenzen

- 132 Heirat in Deutschland
- 139 Heirat im Ausland

141 Eigene Regeln aufstellen

- 145 Regelungen zum Vermögen
- 148 Regelungen zur Altersvorsorge
- 150 Regelungen zum Unterhalt
- 151 „Erst Rat einholen, dann Ehevertrag abschließen“
- 152 Wichtige Fragen zum Ehevertrag
- 157 Beispielverträge

168 Hilfe

- 168 Adressen
- 170 Fachbegriffe erklärt
- 172 Stichwortverzeichnis
- 176 Impressum



Warum heiraten?

„Aus Liebe“ ist sicher das wichtigste Motiv. Die Ehe dokumentiert für jeden sichtbar Ihre Zusammengehörigkeit. Daneben gibt es aber auch rechtliche und finanzielle Gründe, die für den Gang zum Standesamt sprechen.



Sie haben Ihre Liebe fürs Leben gefunden, sind aber unsicher, ob Sie den Gang zum Standesamt tatsächlich antreten sollen? Vielleicht leben Sie schon seit Jahren mit Ihrem Partner ohne Trauschein zusammen, und es klappt auch so bestens? Warum also heiraten? Möglicherweise drängelt Ihr Partner, doch endlich Fakten zu schaffen? Egal, ob Hochzeitsgedanken bei Ihnen selbst oder im Freundeskreis aufkommen: In jedem Fall ist es ratsam, sich vor dem Gang zum Standesamt über die Rechtsfolgen der Heirat zu informieren. Denn nüchtern be-

trachtet ist die Ehe ein Vertrag – mit klar definierten Rechten und Pflichten.

Es gibt gute Gründe, die für die Ehe anstelle der nicht ehelichen Partnerschaft sprechen. Diese stellen wir in diesem Kapitel vor. Das wichtigste Motiv für die meisten: Mit der Heirat demonstrieren sie öffentlich ihre Verbundenheit. Ein rauschendes Fest feiern, eine unvergessliche Hochzeitsreise unternehmen, sich jedes Jahr auf einen schönen Hochzeitstag freuen, „mein Mann“ beziehungsweise „meine Frau“ sagen können – auch das kann Liebespaare

dazu bewegen zu heiraten. Aber es gibt auch profane rechtliche und finanzielle Gründe, die für eine Ehe sprechen können.

Gerade über diese rechtlichen und finanziellen Folgen der Eheschließung herrschen erstaunlich viele Irrtümer. Diese möchten wir vor dem Gang zum Standesamt ausräu-

men. Der Grund: Wenn Sie wissen, worauf Sie sich einlassen und was tatsächlich gilt, können Sie handeln und Ihr Zusammenleben nach der Hochzeit entsprechend planen. Gemeinsam mit Ihrem Partner können Sie eigene Regeln aufstellen und so mögliche Fallstricke umgehen.

Fünf gute Gründe für die Ehe

Der Gang zum Standesamt kann zusätzliches Geld ins Portemonnaie spülen und mehr Sicherheit bringen. Die wichtigsten Pluspunkte für die Ehe haben wir hier kurz zusammengefasst.



Was sind gute Gründe fürs gemeinsame Jawort? Laut einer Umfrage von TNS Emnid im Auftrag der Zeitschrift *Chrismon* ist die Hochzeit für die meisten (64 Prozent) vor allem eines: das feierliche Liebesversprechen vor Zeugen. Aber auch die Finanzen spielen eine wichtige Rolle. 40 Prozent sehen die finanzielle Absicherung bei einem Unglücksfall als Vorteil an. 30 Prozent denken ganz pragmatisch ans Steuersparen. Ebenso viele sehen den göttlichen Segen für die Beziehung als gewichtigen Grund. Für 34 Prozent gehört eine Heirat ganz grundsätzlich dazu, weil man sonst keine richtige Familie sei. Und jeder vierte Deutsche glaubt, dass eine Heirat dabei hilft, dass man sich nicht so leicht trennt.

Die Ehe ist rechtlich betrachtet ein „sicherer Hafen“

So lernen es Jurastudenten in ihren Vorlesungen. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Mit dem Jawort vor dem Standesamt entstehen kraft Gesetzes Rechte, aber auch Pflichten. Diese beruhen auf dem Grundgedanken, dass Ehegatten füreinander einstehen, sich gegenseitig unterstützen, Freud und Leid teilen. Natürlich können auch Paare ohne Trauschein eine vergleichbare Beziehung führen. Jedoch steht ihr Zusammenleben nicht unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Was dies heißt, wird insbesondere deutlich, wenn die Beziehung scheitert und die Partner auseinandergehen. Dann grei-

fen – anders als bei Trennung und Scheidung von Verheirateten – keine speziellen Vorschriften, die regeln, wer wem Unterhalt schuldet, wie das Vermögen und Rentenansprüche auszugleichen sind. Dies benachteiligt insbesondere den wirtschaftlich Schwächeren, der beispielsweise wegen der Kinder seine berufliche Karriere weniger stark vorantreiben konnte als der andere Partner.

Verheiratete profitieren von der günstigen Mitversicherung

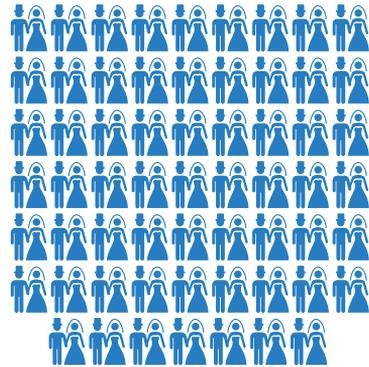
Ist ein Partner gesetzlich krankenversichert, können Ehepartner von der günstigen Familien-Mitversicherung profitieren. Allerdings dürfen sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Verdienst von nicht mehr als 450 Euro im Monat nachgehen, damit sie kostenlos mitversichert werden können. Vorteil: Statt zweimal Krankenversicherungsbeiträge fallen nur einmal Beiträge an. Auch Kinder werden kostenlos in die Familien-Mitversicherung aufgenommen. Aber Vorsicht, hier gibt es eine Ausnahme: Ist der Hauptverdiener privat krankenversichert, können Kinder meist nicht kostenlos mitversichert werden, auch wenn der Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist. Mehr dazu siehe „Krankheit und Pflege“, S. 78).

Beamte erhalten Gehaltszuschläge

Für Beamte gibt es ein besonderes Bonbon: Heiraten sie, steigt ihr monatliches Einkommen, weil sie nach den Vorschriften zur

100

VON HUNDERT BRAUTPAAREN



... haben **61** zwischen Heiratsantrag und Hochzeit maximal ein Jahr verstreichen lassen.



... haben sich **25** auch kirchlich trauen lassen.



... haben **4** die Hochzeit nur zu zweit gefeiert.

Quellen: Deals.com, Statistisches Bundesamt, Zalando

Beamtenbesoldung einen Verheiratetenzuschlag zu ihrem Grundgehalt bekommen. Ihr Beihilfeanspruch – das ist der Anteil, den der Dienstherr für Arztrechnungen und Medikamente im Krankheitsfall übernimmt – ändert sich durch die Heirat hingegen nicht. Er bleibt zunächst bei 50 Prozent der Krankheitskosten.

Wenn Sie als Nicht-Beamter einen Beamten heiraten, erhalten Sie ebenfalls einen Beihilfeanspruch, der sogar 70 Prozent beträgt. Dasselbe gilt für die Kinder, für die der Beihilfeanspruch auf 80 Prozent der Krankheitskosten steigt. Unterm Strich kann sich eine Familie wegen der hohen Beihilfesätze günstig privat versichern, wenn die Partner den Gang zum Standesamt antreten.

Verheiratete können oft kräftig Steuern sparen

Vom günstigen Splittingtarif bei der Einkommensteuer profitieren nur Verheiratete. Sobald ein Partner mehr als der andere verdient, bringt der Tarif echte Steuervorteile. Nur wenn das Einkommen beider Partner in etwa gleich hoch ist, lohnt sich die Heirat steuerlich betrachtet nicht.

Zu beachten sind neben dem Splittingtarif bei der Einkommensteuer aber auch noch die Steuervorteile bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Verheiratete, die sich gegenseitig beschenken oder beerben, erhalten einen Freibetrag von mindestens 500 000 Euro. Wer seinen Ehepartner schon zu Lebzeiten beschenkt, kann ihm alle zehn

Jahre Vermögen im Wert von 500 000 Euro steuerfrei zuwenden. Partnern ohne Trauschein erteilt der Fiskus lediglich 20 000 Euro Freibetrag sowie höhere Steuersätze. In Anbetracht der Tatsache, dass immer größere Vermögen von einer Generation zur anderen übergehen, kann eine Heirat zu beachtlichen Steuervorteilen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen.

Nur für Verheiratete gibt es einen Hinterbliebenenschutz

Stößt einem Partner etwas zu, erhalten Verheiratete in vielen Fällen eine Hinterbliebenenversorgung. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente können Sie haben, wenn Ihr Partner Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlte. Zwar ist die Rente von der Dauer und Höhe der geleisteten Beiträge abhängig und fällt meist auch nicht allzu üppig aus. Dennoch besteht zumindest ein Anspruch auf Hinterbliebenenschutz, den unverheiratete Partner überhaupt nicht haben. Für Beamte gibt es das Witwenbeziehungswise Witwergeld, das etwas großzügiger bemessen ist als die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch in den Versorgungswerken für Freiberufler gibt es eine Hinterbliebenenrente. Insbesondere bei Partnern im mittleren oder höheren Alter ist der Hinterbliebenenschutz ein echtes Argument für den Gang zum Standesamt – und für Noch-Verheiratete ein gewichtiges Argument, von einer Scheidung abzusehen.

Irrtümer über die Ehe – und was stimmt

Umfragen zeigen: Über die Ehe kursieren viele falsche Vorstellungen. Wir stellen Ihnen einige Irrtümer vor, denen Sie nicht unterliegen sollten.



Es gibt nichts Schöneres als die Liebe.

Wer den Entschluss fasst zu heiraten, sollte sich natürlich in erster Linie von seinem Bauchgefühl leiten lassen. Das schließt aber nicht aus, auch den Kopf einzuschalten. Vielleicht hätten Sie einiges anders gemacht, wenn Sie nur gewusst hätten, was tatsächlich gilt.



**Bevor du heiratest,
habe beide Augen offen, doch
hinterher drücke eines zu.**

Jamaikanisches Sprichwort

**Uns gehört dann ja
alles gemeinsam**

Das stimmt nicht. Durch die Heirat ändert sich nichts an den Vermögensverhältnissen der Partner. (Nur wenn Sie vor einem Notar Gütergemeinschaft vereinbaren, was heute niemand mehr tut, gilt etwas anderes.) Das heißt: Vermögen, das ein Partner mit in die Ehe bringt, gehört weiter nur ihm allein. Das gilt auch nach der Trauung.

Beispiel: Der Ehemann kauft sich ein Motorrad. Dieses gehört ihm allein, weil nur er den Kaufvertrag unterschrieben hat. Falls es aber zur Scheidung kommt, wird der Wert aller von ihr oder von ihm während der Ehe angeschafften Vermögensgegenstände gleichmäßig auf beide Expartner verteilt. Der Ehemann müsste dann seiner Frau den Wert des Motorrads zur Hälfte auszahlen.

**Stößt meinem Ehepartner etwas
zu, bin ich gut abgesichert**

Das gilt keineswegs immer. Ob überhaupt und in welcher Höhe Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk bestehen, hängt von mehreren Voraussetzungen ab. Entscheidend ist in erster Linie, wie lange und in welcher Höhe für den verstorbenen Partner Beiträge in die Versicherung geflossen sind. Gerade bei jungen Paaren, die bisher kaum Beiträge geleistet haben, dürfte der Hinterbliebenenschutz allenfalls ein kleiner Zuschuss zum Lebensunterhalt sein.

Was sich beim Vermögen ändert

Treffen Ehepartner keine eigenen Regelungen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.



Er hat eine Wohnung geerbt, sie besitzt ein Wertpapierdepot, gemeinsam haben sie als Paar ohne Trauschein eine Gartengarnitur angeschafft. Durch die Heirat ändert sich an den Eigentumsverhältnissen grundsätzlich nichts: Wohnung und Wertpapiere werden durch den Gang zum Standesamt nicht automatisch gemeinsames Eigentum. Es sei denn, dies ist ausdrücklich gewünscht und die Partner vereinbaren in einem notariellen Ehevertrag Gütergemeinschaft. Dies ist heute, anders als in früheren Zeiten, jedoch eher eine Ausnahme.

→ **Vorsicht Schulden!**

Hat ein Partner Schulden und kommt es zu Pfändungen, wird zum Schutz der Gläubiger vermutet, dass sämtliche Einrichtungsgegenstände in der Wohnung dem verschuldeten Ehepartner gehören. Es ist dann Sache des anderen, diese Vermutung zu widerlegen, indem er zum Beispiel den Kaufvertrag über sein gepfändetes Mountainbike vorlegt. Durch einen

Ehevertrag kann verhindert werden, dass Gläubiger des verschuldeten Partners auf das Vermögen des anderen zugreifen (Einzelheiten siehe „Wichtige Fragen zum Ehevertrag“, S. 152)

Die Zugewinnngemeinschaft

Haben Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet: Bei allem, was ein Partner während der Ehe an Vermögen erwirbt, hat der andere einen rechnerischen Ausgleichsanspruch, falls es zur Scheidung kommt.

Beispiel: Corinna kauft sich nach der Heirat von ihrem Geld ein teures Bild, das sie im gemeinsamen Wohnzimmer aufhängt. Das Bild gehört allein Corinna. Ihr Ehepartner Bernd kann es ihr bei einer Scheidung nicht streitig machen. Da Corinna es nach der Heirat angeschafft hat, ist aber der gesamte Wert des Bildes Zugewinn.

Folge: Sollte es zur Scheidung von Bernd kommen, müsste sie ihm die Hälfte vom Wert des Bildes im Rahmen des Zugewinnngleichs abtreten.

Wem gehört was?

Vor der Heirat, aber auch jederzeit danach in der Ehe können die Partner in einem Ehevertrag regeln, in welchem Umfang sie sich gegenseitig an ihrem Vermögen beteiligen.

	Zugewinngemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemeinschaft
Voraussetzungen	Keine, gilt automatisch, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wird	Gilt nur, wenn durch Ehevertrag wirksam vereinbart	Gilt nur, wenn durch Ehevertrag wirksam vereinbart
Folgen	Jeder Partner behält sein Vermögen und kann während der Ehe eigenes Vermögen hinzugewinnen. Bezüglich dieses hinzugewonnenen Vermögens (= Zugewinn) bilden die Partner quasi eine Gemeinschaft. Ausgenommen sind Erbschaften und Schenkungen.	Jeder Partner behält sein Vermögen und kann während der Ehe eigenes Vermögen hinzugewinnen, kein Unterschied zu Paaren ohne Trauschein	Das gesamte Vermögen jedes Ehegatten wird grundsätzlich gemeinschaftliches Vermögen
Bei einer Scheidung	Der Zugewinn wird auf beide Partner verteilt	Kein Vermögensausgleich	Gesamtgut wird auf beide Partner verteilt

Unter Zugewinn ist der Vermögenszuwachs während der Ehe zu verstehen. Er wird für jeden Ehegatten getrennt berechnet. Schenkungen und Erbschaften bleiben außen vor. Kommt es zur Scheidung, wird der Zugewinnausgleich vorgenommen. Es wird dann ermittelt, wie hoch der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs beim einzelnen Partner ist. Dieser Zugewinn wird rechnerisch jeweils auf beide Partner verteilt und ausgeglichen, sodass bei jedem Ehegatten im Ergebnis derselbe

Vermögenszuwachs vorliegt. Weitere Einzelheiten zur Zugewinngemeinschaft siehe „Regelungen zum Vermögen“, S. 145.

Deine Schulden, meine Schulden, unsere Schulden

Viele Ehepaare haben die Vorstellung, dass alle Sachen, die sie im Laufe der Ehe anschaffen, automatisch ihnen beiden gemeinsam gehören. Aber das stimmt nicht, wie wir weiter oben bereits ausführlich dargestellt haben.

Lohn- und Einkommensteuer sparen

Selbst wenn Paare ihren Termin beim Standesamt auf den Silvestertag legen, können sie rückwirkend für das gesamte Jahr vom Splittingtarif profitieren.



Ab dem Jahr der Eheschließung können Verheiratete und eingetragene Lebenspartner wählen: Entweder sie geben gemeinsam eine Einkommensteuererklärung ab. Dann greift der Splittingtarif. Oder sie machen ihre Steuererklärung wie auch zuvor jeder für sich. Dann werden sie genau wie Singles nach dem Grundtarif besteuert. Wer im Laufe des Jahres heiratet, sollte schnellstmöglich die Lohnsteuerklassen überprüfen. Meist führt ein Wechsel der Klassen schon einen Monat nach der Änderung unterm Strich zu einem höheren Nettoeinkommen.

Das liegt am Splittingtarif. Dieser kommt durch folgende Rechenakrobatik zustande: Das Einkommen der Partner wird zunächst addiert. Anschließend wird es halbiert – daher der Begriff Splitting. Als Nächstes wird festgestellt, wie hoch die Steuer für die Hälfte des Gesamteinkommens ausfällt. Die auf diese Weise ermittelte Steuer wird sodann verdoppelt.

Beim Blick auf den linear-progressiv verlaufenden Steuertarif wird schnell klar, wo der Vorteil liegt. Während ein hohes Ein-

kommen in der Spitze mit dem Höchstsatz von 42 Prozent besteuert wird, liegt der Anfangssatz nur bei 14 Prozent. Er steigt dann mit wachsendem Einkommen an. Durch die Ermittlung des Steuersatzes für das halbe Einkommen gelangt man vielfach zu einem niedrigeren Prozentsatz.

Wie Sie an den Beispielen in der Tabelle „Vorteile durch den Splittingtarif“ erkennen können, hängt der Splittingvorteil davon ab,

- ▶ **wie das Einkommen** zwischen den Ehepartnern verteilt ist,
- ▶ **wie hoch das Einkommen** insgesamt ausfällt und
- ▶ **wie der Steuertarif** aussieht.

Splittingvorteil selbst errechnen

Losgelöst von der grundsätzlichen Frage, ob eine rein steuerlich motivierte Heirat eine gute Idee ist, empfiehlt sich eine Vergleichsrechnung. Denn nicht in jedem Fall bringt der Splittingtarif die erhofften Steuervorteile. Faustformel: Je größer der Einkommensunterschied bei den Partnern, desto größer der Vorteil. Vielfach können Sie die Vorteile wie folgt selbst errechnen.

Vorteile durch den Splittingtarif

Je größer das Einkommensgefälle der Partner, desto größer der Splittingvorteil. Fällt das Einkommen in etwa gleich hoch aus, zahlt sich eine Heirat zumindest aus steuerlichen Gründen nicht aus.

Einkommen ¹ Ehemann (Euro)	Einkommen ¹ Ehefrau (Euro)	Splittingvorteil (= Steuerersparnis gegenüber Singles in Euro)
40 000	20 000	417
30 000	60 000	932
30 000	30 000	0
80 000	20 000	3 634,30

1) Zu versteuerndes Einkommen, Ergebnis ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, bmf-steuerrechner.de (Steuertarif 2021)

- 1 **Nehmen Sie** Ihre letzten Einkommensteuerbescheide und lesen Sie das „zu versteuernde Einkommen“ aus den Berechnungen ab.
- 2 **Geben Sie nun** die jeweiligen Einkommensbeträge im Internet unter bmf-steuerrechner.de in den Rechner ein, wobei Sie „alleinstehend“ auswählen. Die vom Programm ermittelten Steuerbeträge von Ihnen und Ihrem Partner zählen Sie danach zusammen.
- 3 **Tippen Sie jetzt** Ihr gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in den Rechner ein und wählen Sie den Button „Verheiratet beziehungsweise verpartnert“.
- 4 **Zu guter Letzt** vergleichen Sie die vom Rechner ermittelte Steuer mit der Summe der Steuer bei Einzelveranlagungen. Das Ergebnis ist Ihr persönlicher Splittingvorteil.

Netto mehr auf dem Gehaltskonto

Wenn Sie Ihre standesamtliche Trauung souverän gemeistert und sich vom Feiern erholt haben, sollten Sie das Thema Steuer angehen. Das gilt natürlich nur, wenn der Splittingtarif wirklich vorteilhaft für Sie ist. Falls nicht, müssen Sie nichts veranlassen.

Arbeitnehmer können ihre Steuerklassen sofort nach der Heirat bis zum 30. November noch für das laufende Jahr ändern



Eigene Regeln aufstellen

In einem Ehevertrag können Sie eigene Vereinbarungen für Ihre Ehe und den Scheidungsfall treffen. In vielen Fällen ist dies ratsam. Wann es besonders wichtig ist und was Sie dabei beachten sollten, erläutern wir in diesem Kapitel.



Soll ich einen Ehevertrag abschließen? Viele Heiratskandidaten bewegt diese Frage gelegentlich im Hinterkopf. Meist wird der Gedanke schnell beiseitegeschoben. Nicht, dass der Partner am Ende noch Zweifel bekommt, wenn er auf das Thema angesprochen wird. Doch solche Überlegungen sind falsch, denn es gibt Situationen, in denen ein Ehevertrag dringend anzuraten ist. Zum Beispiel, wenn ein Partner Inhaber einer Firma ist, ein größeres Vermögen erbt oder mit Schulden in die Ehe geht. In diesen und anderen Fällen, die wir

Ihnen in diesem Kapitel vorstellen, sind vertragliche Vereinbarungen sinnvoll. Sprechen Sie Ihren Partner am besten vor der Heirat auf das Thema Ehevertrag an. Aber auch danach ist es dafür nicht zu spät.

Am Ende dieses Kapitels finden Sie Beispiele für Eheverträge, so etwa für Paare im Rentenalter, eine Patchworkfamilie oder die Ehe eines Unternehmers. Die Beispiele liefern Anregungen dafür, wie Sie Ihre eigenen Regeln aufstellen können. Weil aber auch hier gilt, dass jede Ehe einzigartig ist, sollten Sie sie nicht einfach übernehmen.

Was ohne Ehevertrag gilt

Verständlich, wenn Sie sich ausgerechnet mit dem Thema Scheidung kurz vor Ihrem Hochzeitstag nur ungern beschäftigen möchten. Müssen Sie auch nicht im Detail. Um jedoch zu verstehen, warum ein Ehevertrag vernünftig sein kann, ist es wichtig, zunächst einmal zu wissen, welche Regelungen bei einer Scheidung automatisch zum Tragen kommen, wenn Sie keine eigenen treffen.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers leben die Partner im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Hier kurz zusammengefasst, was das für den Fall der Scheidung bedeutet:

- ▶ **Zugewinnausgleich:** Der Zugewinn zwischen den Expartnern wird ausgeglichen. Der Zugewinn ist der Zuwachs an Vermögen während der Ehe. Durch einen notariellen Ehevertrag können Sie sich auf einen anderen Güterstand verständigen.
- ▶ **Versorgungsausgleich:** Die während der Ehe erwirtschafteten Renten- oder Pensionsansprüche, betriebliche Altersversorgung und zusätzliche Rentenversicherungen dienen nach der Vorstellung des Gesetzgebers der gleichmäßigen Absicherung beider Partner. Dies bedeutet aber nicht, dass die Rentenanwartschaften schon während der Ehe aufgeteilt werden. Egal, ob verheiratet oder nicht: Jeder Partner bleibt während der Ehe in rechtlicher Hinsicht alleiniger

Inhaber seiner Ansprüche. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass sie in einer intakten Ehe auch im Alter aus einer gemeinsamen Haushaltskasse wirtschaften. Bei einer Scheidung werden alle während der Ehe erworbenen Ansprüche gleichmäßig auf beide Partner aufgeteilt, egal, ob es sich um Renten-, Pensionsansprüche oder Ansprüche aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge handelt.

Durch einen notariellen Ehevertrag können Sie den Versorgungsausgleich ausschließen.

- ▶ **Nachehelicher Unterhalt:** Mit der Heirat begründen die Partner eine Haushaltsgemeinschaft und auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Diese gesetzlichen Vorgaben gelten in erster Linie für die Ehe. Kommt es zur Scheidung, ist grundsätzlich jeder Partner danach wieder finanziell selbst für sich verantwortlich. Unter bestimmten Umständen (zum Beispiel bei einer langen Ehe, hohem Alter, Arbeits- und Berufsunfähigkeit) besteht im Prinzip bis zum Lebensende ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Expartner. Durch einen notariellen Ehevertrag können Sie einen nachehelichen Unterhaltsanspruch für den Partner, der sich beispielsweise um die Kinder kümmert, vereinbaren, oder Sie können Ansprüche auch komplett ausschließen.

Brauchen wir einen Ehevertrag?

Die folgende Übersicht dient Ihrer groben Orientierung. Besprechen Sie diese am besten auch mit Ihrem Partner. Es ist in jedem Fall gut zu wissen, welche Vorstellungen er von der Ehe und Ausgleichansprüchen im Trennungsfall hat.

Heiratskandidaten	Wünsche und Anliegen	Ehevertrag sinnvoll?
Junges Paar, beide berufstätig, kein Kinderwunsch	Wollen finanziell unabhängig bleiben und auf Ausgleichsansprüche im Fall der Scheidung verzichten	Ja, wenn sie die Ausgleichsansprüche ausschließen möchten
Junges Paar, beide berufstätig, Kinderwunsch	Ein Partner möchte Babypause machen und dann Teilzeit arbeiten, bis die Kinder älter sind	Ja, um nachehelichen Unterhalt für den Scheidungsfall festzulegen
Paar im mittleren Alter, Kinder aus früheren Beziehungen	Unterhalt der Kinder soll gesichert werden	Ja, um alle Kinder gleichmäßig abzusichern
Ein Partner ist bei der Heirat verschuldet	Falls Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben, soll das Inventar der Ehwohnung geschützt werden	Ja, damit das Inventar und künftige Anschaffungen Alleineigentum des nicht verschuldeten Partners sind
Ein Partner ist vermögend oder erwartet größeres Erbe	Die Familie des Vermögenden wünscht, dass das Vermögen und die Wertsteigerungen in der Familie bleiben	Ja, um Wertzuwachs in der eigenen Familie zu halten
Ein Partner ist Unternehmer	Der Wertzuwachs beim Unternehmen soll im Scheidungsfall beim Zugewinnausgleich ausgeklammert werden	Ja, um Existenz der Firma im Scheidungsfall nicht zu gefährden
Wiederheirat von Partnern im Rentenalter, erwachsene Kinder aus früheren Ehen	Partner wollen sich gegenseitig bestmöglich auch für den Scheidungsfall absichern	Ja, um nacheheliche Unterhaltsansprüche sicherzustellen
Ein Partner hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit	Wollen sicherstellen, dass das deutsche Eherecht zur Anwendung kommt oder das des Heimatlandes des ausländischen Partners	Ja, um Sicherheit über das Eherecht zu haben